

Satzung

über den Bebauungsplan „Sondergebiet Wohnen und Landwirtschaft“

Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat am 30.01.2023 aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), den Bebauungsplan „Sondergebiet Wohnen und Landwirtschaft“ als Satzung beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 23.11.2020, letztmalige geändert am 30.01.2023, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

- der Bebauungsplan, bestehend aus dem zeichnerischen Teil im M. 1:500, vom 23.11.2020, letztmalig ergänzt am 30.01.2023
- die Schriftlichen Festsetzungen vom 15.02.2021, letztmalig ergänzt am 30.01.2023

Beigefügt ist die Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) vom 15.02.2021, letztmalig ergänzt am 04.04.2022/30.01.2023.

Gesonderte Bestandteile der Begründung sind :

- ein Umweltbericht und Grünordnungsplan, vom 20.01.2023
- ein Bericht über die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung, vom 14.12.2020

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Wohnen und Landwirtschaft“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Helmstadt-Bargen, den 31.01.2023

Wolfgang Jürriens, Bürgermeister